Pflichten des Betreibers einer Aufbereitungsanlage nach ErsatzbaustoffV

Annahmekontrolle

nach § 3 Abs. 1

getrennte Lagerung

nach Anlage 1 Tabelle1, Anlage 4 Tabelle 2.2

bei Verdacht auf Überschreitung der Material oder Überwachungswerte

Güteüberwachung

Abschnitt 3, Unterabschnitt 1

- Eignungsnachweis (EgN)
- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
- Fremdüberwachung (FÜ)

Klassifizierung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB)

nach § 11

Zuordnung in Materialklassen

(RC-1, RC-2, RC-3)

Lieferschein

nach § 25 Abs. 1 i. V. m. Anlage 7, Anlage 8

Dokumentation vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau

<u>Lieferschein</u>:
Der Betreiber stellt den Lieferschein aus.
→ Unterschrift Betreiber & Übergabe an Beförderer
→ Betreiber hat Kopie der Lieferscheine 5 Jahre aufzubewahren

Beauftragung einer Überwachungsstelle

nach § 5 und § 7

Zur Durchführung des Eignungsnachweises (EgN) und der Fremdüberwachung (FÜ)

Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

nach § 6

Alle 4 Produktionswochen (Anlage 4 Tabelle 1)

oder alle angefangenen 5.000 Tonnen

Dokumentation der Güteüberwachung

nach § 12

- Prüfzeugnisse FÜ
- Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle
- Untersuchungsergebnisse
- Klassifizierung MEB
  → ab Ausstellung 5 Jahre aufbewahren
- Prüfzeugnis über EgN (§ 5 Abs. 4, § 12 Abs. 2)
  → Aufbewahrung während gesamten Anlagenbetrieb

Mängelbeseitigung

nach § 13

Die von der Überwachungsstelle aufgeführten Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Ursachenermittlung durch Betreiber, wenn …

pH-Wert – Abweichung > 0,5 Einheiten
el. Leitfähigkeit – Abweichung > 10 %

Nach § 10 Abs. 5 i. V. m. Anlage 1, Tabelle 1

Übermittlung des EgN an Behörde

nach § 12 → unverzüglich

für <u>mobile</u> Anlagen (§ 5 Abs. 6):
- Name Anlagenbetreiber
- Einsatzort
- Kopie Prüfzeugnis

Inverkehrbringen des RC-Baustoffs